



An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Abt II/B/16b - Veterinärrecht
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
MR Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:
VA-6100/0008-V/1/2016

Datum:
11. Jänner 2017

Betr.: Entwurf einer Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMGF-74100/0081-II/B/16b/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft begrüßt alle im Entwurf enthaltenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Eingriffe an Nutztieren sollen nur nach wirksamer Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Sie hat mit Schreiben vom 19. Juni 2015, GZ: VA-BD-GU/0162-A/1/2014, mit ausführlicher Begründung aber auch dargetan, dass die durch die 1. Tierhaltungsverordnung geschaffene geltende Rechtslage in Bezug auf die unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung von Rindern mit den Anforderungen des TSchG nicht in Einklang zu bringen ist.

Bedauerlicherweise vermag auch die nunmehr in Punkt 6 des vorliegenden Verordnungsentwurfes vorgesehene Neufassung des Punktes 2.2. der Anlage 2 die von der Volksanwaltschaft dargelegten Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Zulässigkeit der dauernden Anbindehaltung von Rindern nicht zu entkräften:

Die Volksanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass die dauernde Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 3 TSchG ausnahmslos verboten ist. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird diesbezüglich ausgeführt, dass eine dauernde Anbindehaltung dann vorliegt, wenn die Bewegungsmöglichkeit von Tieren in der Weise eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.

In Bezug auf Rinder hat der Gesetzgeber in § 16 Abs. 4 TSchG die – im Hinblick auf die darin vorgesehene Möglichkeit von Ausnahmen im Einzelfall in systematischer und teleologischer Gesetzesinterpretation jedenfalls einschränkend zu verstehende – Anordnung getroffen, dass diesen Tieren geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren ist, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen.

Zusätzlich zu den von der Volksanwaltschaft im Schreiben vom 19. Juni 2015 näher ausgeführten Erwägungen ist im gegebenen Zusammenhang Folgendes zu bemerken:

Der Verordnungsentwurf listet drei Gründe auf, die „der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang ... im Einzelfall entgegenstehen können.“ Selbst wenn man diese Gründe als stichhaltig ansehen wollte, stellt sich die Frage, weshalb in diesen Fällen § 16 Abs. 4 TSchG in einer dem Tierwohl entsprechenden Weise nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, dass den Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten im Stall selbst – etwa durch seine Ausgestaltung als Laufstall – gewährt werden. Denn das Vorliegen zwingender rechtlicher oder technischer Gründe, die eine dauernde Anbindehaltung im Einzelfall entgegen § 16 Abs. 3 TSchG zu rechtfertigen vermögen, kann – wenn überhaupt – dem Gesetzestext des 16 Abs. 4 TSchG zufolge nur angenommen werden, wenn sie die geeigneten Bewegungsmöglichkeiten im Stall, den geeigneten Auslauf und den Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr **kumulativ** betreffen.

Indem die Möglichkeit der Umbau des Stalles gänzlich ausgeblendet wird, läuft der vorliegende Verordnungsentwurf letztlich darauf hinaus, dass Rindern eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit dann nicht gegeben werden muss, wenn dies den Tierhaltern aus ökonomischen Gründen nicht zumutbar erscheint.

Damit wird jedoch das Konzept des TSchG gleichsam auf den Kopf gestellt, das jedenfalls in Bezug auf andere landwirtschaftliche Nutztiere ausnahmslos davon ausgeht, dass Tiere nur dann gehalten werden können, wenn der Tierhalter eine tierschutzgerechte Haltung gewährleisten kann.

Gemäß § 1 TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere das Ziel des Gesetzes. Im Lichte dieser Zielsetzung verbietet es sich nach Auffassung der Volksanwaltschaft, die Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 4 TSchG dergestalt zu interpretieren, dass das in § 16 Abs. 3 TSchG ausgesprochene Verbot der dauernden Anbindehaltung aus ökonomischen Gründen unterlaufen werden kann.

Die Volksanwaltschaft ersucht daher nochmals, den geplanten Novellierungsvorschlag abzuändern und eine dem TSchG in jeder Hinsicht entsprechende gesetzeskonforme Verordnung zu erlassen.

Der Vorsitzende

(Volksanwalt Dr. Günther KRÄUTER)